99036012036000

Zulassungsbescheinigung Teil II für KFZ wegen Verlust oder Diebstahl ersetzen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_121584/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036012036000
Leistungsbezeichnung I	Zulassungsbescheinigung Teil II für KFZ wegen Verlust oder Diebstahl ersetzen
Leistungsbezeichnung II	Zulassungsbescheinigung Teil II für KFZ wegen Verlust oder Diebstahl ersetzen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung Teil II, verloren, Verlust, gestohlen, Diebstahl, ZBII, Aufbietung, Zulassung, Kfz, Kraftfahrt-Bundesamt, KBA, Ersatz
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 14 Abs. 5](https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/__14.html) • [Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 5](https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__5.html) • [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1](https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html) • [Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 29](https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__29.html) • [Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 27](https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__27.html) • [Zivilprozessordnung (ZPO) § 393](https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__393.html) • [Strafgesetzbuch (StGB) §§ 156, 161](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/)
Teaser	
Volltext	Der Verlust oder Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil II ist der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde anzuzeigen. Diese unterrichtet, beim Vorliegen der Voraussetzungen, das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Das KBA erklärt die in Verlust oder in Diebstahl geratene Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. den Fahrzeugbrief

Modul	Sachverhalt
	mit einer Vorlagefrist für ungültig (Aufbietungsverfahren). Die Ausstellung neuer Fahrzeugpapiere und ein eventueller Halterwechsel sind erst nach Beendigung des Aufbietungsverfahrens (ca. 3 Wochen nach Einleitung des Verfahrens) möglich. Hinweis: Bei Zulassungen vor 10/2005 wird die Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) Fahrzeugschein und die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) Fahrzeugbrief genannt. Bei der ZB I und ZB II handelt es sich um EU harmonisierte Fahrzeugdokumente, welche Sie erhalten, wenn Sie den Verlust eines Fahrzeugscheins oder Fahrzeugbriefs anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung (oder amtlich beglaubigte Kopie) • ggf. Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten • Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie (bei Firmen) • ggf. Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO (HU-Prüfbericht) wenn das Datum der nächsten Hauptuntersuchung nicht aus den vorgelegten Dokumenten hervorgeht • Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie (bei Vereinen) • Zulassungsbescheinigung Teil I • Diebstahlsanzeige oder Versicherung an Eides Statt über den Verlust
Voraussetzungen	• Die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist nur nach Beendigung des Aufbietungsverfahrens möglich • **Vorlage des Fahrzeugscheines bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I** Zur Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, da diese eingezogen und ebenfalls ersetzt werden muss. • **Versicherung an Eides Statt beim Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II**

Modul	Sachverhalt
	Beim Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II ist immer eine Versicherung an Eides Statt vom letzten Gewahrsamsinhaber abzugeben. Die erforderliche eidesstattliche Versicherung kann in Einzelfällen gebührenpflichtig bei der Zulassungsbehörde zur Niederschrift aufgenommen werden. Ferner kann sie auch von einem Notar aufgenommen werden. Die Urkunde ist dann im Original vorzulegen. Schließlich kann der Betroffene die Erklärung auch selbst schriftlich fertigen und der Zulassungsbehörde übergeben. • **Diebstahlsanzeige bei Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil II** Beim Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil II ist die Diebstahlanzeige vorzulegen.
Kosten	Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt 13,80 Euro für die Aufbietung der bisherigen Zulassungsbescheinigung Teil II im Verkehrsblatt. Nach erfolgter Aufbietung fallen Gebühren in Höhe von 16,50 Euro für die Ausfertigung neuer Dokumente an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	• [Internetwache Polizei Berlin](https://www.internetwache-polizei-berlin.de/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Eidesstattliche Versicherung Teil II](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f80470-eidesstatt_t

Modul	Sachverhalt
	eil2.pdf)
Ursprungsportal	Zulassungsbescheinigung Teil II für KFZ wegen Verlust oder Diebstahl ersetzen